



## **Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages**

für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Jachenau, Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen vom 24. Januar 1975

Auf Grund der Art. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Jachenau folgende

### § 1

#### Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund (einschließlich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn) und die Länder befreit.

## § 2 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab ist der unmittelbar oder mittelbar auf dem Fremdenverkehr beruhende Teil der Reineinnahmen des Beitragsschuldners innerhalb eines Kalenderjahres. Die Reineinnahmen errechnen sich durch Abzug der anrechenbaren Betriebsausgaben von den Roheinnahmen (Nettoumsätze). Anrechenbare Betriebsausgaben sind alle mit der selbständigen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen, darunter fallen insbesondere nicht Schuldentilgungen sowie auf das Anlagevermögen bezogene Kapitaleinsatzkosten und Abschreibungen. Welcher Vomhundertsatz der Reineinnahmen auf dem Fremdenverkehr beruht, wird geschätzt.
- (2) Für die Schätzung sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherberungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.

## § 3 Beitragsermittlung

Die Beitragsschuld beträgt 3 v. H. des Beitragsmaßstabes  
(Änderungssatzung vom 23.03.1979)

## § 4 Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung einer Erklärung nach Formblatt abzugeben.

## § 5 Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 15 Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.

- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorauszahlung von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsmäßigen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,15 Euro. Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 verlangt werden.

## § 6

### Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitrags-Schuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- (3) Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlagten mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld. Dies gilt nicht, wenn
  - a) die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auffordert oder
  - b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschlussfrist von 1 Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1) .

## § 7

### Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.

(2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8  
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.03.1979 außer Kraft.

Jachenau, den 12. Juli 2013

Gemeinde Jachenau

Riesch  
Erster Bürgermeister